Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Verband der Chemischen Industrie e.V.		
		Marktrolle:	Verband
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Sonstiges	Es ist positiv, dass im Festlegungsentwurf die Grundsätze der Datensparsamkeit und des Once-Only-Prinzips mit möglicher Erhebung über zentrale Stellen erneut von der BNetzA bestärkt werden. Neu erhobene Daten müssen auf ein Minimum beschränkt und bereits vorhandene Datenquellen möglichst effizient genutzt und in die neue Transparenzplattform integriert werden. Betroffene Industrie (u.a. als Betreiber von Verbrauchsanlagen, KWK und industriell geprägten Netzen) darf durch HEDWIG nicht mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand belastet werden. Ansonsten bietet die neue Datenplattform keinen erkennbaren Mehrwert, sonder führt zu einer Mehrbelastung, die personelle Ressourcen in Industrie und BNetzA bindet. Der VCI bedauert daher, dass das grundsätzliche Problem im Zusammenhang mit HEDWIG ungelöst bleibt: Es fehlt weiterhin ein verbindlicher Zeitplan zur Konsolidierung und dem Abbau bestehender energierechtlicher Berichtspflichten und ihrer Integration in den HEDWIG-Prozess. Denn im Energierecht existieren heute bereits diverse gesetzliche Berichtspflichten und Monitorings (u.a. energiestatistische Abfragen, Monitoring nach § 35 EnWG, Monitoring Lastmanagement nach § 51a EnWG, Meldepflichtenbei Versorgungsstörungen nach § 52 EnWG, Meldepflichten im Energieeffizienzgesetz, Marktstammdatenregister, REMIT-Meldepflichten, Redispatch 2.0), die sich in Teilen überschneiden und deren Verwendungszweck nicht immer klar ist. Verbindliche Schritte zur Konsolidierung von Abfragen und der Reduktion von Dopplungen sollten daher in der finalen Festlegung dringend ergänzt werden. Hierzu ist nicht zuletzt eine engere Koordinierung zwischen BMWE und BNetzA nötig.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
2	Adressaten (Tz 1))	Der VCI begrüßt grundsätzlich, dass der Festlegungsentwurf eine Differenzierung zwischen industriellen Netzen und Netzen der kommunalen Versorgung vornimmt, da sich die technischen Voraussetzungen und Anforderungen dieser Netze deutlich unterscheiden und industrielle Netze keinesfalls mit kommunalen Netzen der allgemeinen Versorgung gleichgesetzt werden dürfen (z.B. bei der Anwendung standardisierter Prozesse und Regelungen aus dem Massenkundengeschäft). Die Präzisierung, dass anstelle von rechtlich nicht klar definierten "Areal- und Industrienetzen" nun klargestellt wird, dass Betreiber geschlossener Verteilernetze gemeint sind, ist sachrichtig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass industriell geprägte Netze (z.B. Chemieparks) keinem einheitlichen Netztypus zugeordnet werden können und regelmäßig auch als Netze der allgemeinen Versorgung (gem. § 3 Nr. 17 EnWG) betrieben werden. Es sollte daher hinsichtlich Meldepflichten in HEDWIG eine Gleichbehandlung von geschlossenen Verteilernetzen (§110 EnWG) und Netzen, die die Voraussetzungen des § 110 EnWG dem Grunde nach erfüllen (d.h. NdaV, die technisch äquivalent zu gVN sind) erfolgen. Die Besonderheiten von Industrienetzbetreibern (u.a. sehr wenige Kunden im Vergleich zu bspw. kommunalen Netzen) müssen durch vereinfachte Prozesse angemessen berücksichtigt werden, um die Industrie nicht mit noch weiterem bürokratischem Aufwand zu überziehen.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
3	Verpflichtung zur Datenerhebung (Tz 2.1)	Es sollte sichergestellt werden, dass sich durch HEDWIG keine zusätzlichen Sekundärverpflichtungen für Industrieunternehmen ergeben (bspw. durch Meldungen an die Datenlieferanten). Die Anhebung der Meldeschwelle für Erzeugungsanlagen von 100 kW auf 1 MW im Vergleich zu den Eckpunkten sowie die Einführung gestaffelter Umsetzungsfristen für einzelne Datenpunkte wird begrüßt, um den Aufwand von Primäreigentümer zu reduzieren. Um den administrativen Aufwand für industrielle Netz- und/oder Kraftwerksbetreiber darüber hinaus handhabbar zu halten, wird angeregt, die vorgesehene, sehr hohe Granularität der Meldepflichten zu reduzieren und für Industriestandorte eine aggregierte Meldung von Daten z.B. zu Erzeugungsanlagen zu ermöglichen. Damit wären auch sensible Daten besser geschützt.	Verband der Chemischen Industrie e.V.
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			

56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			

91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			

126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			

161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			

196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			

231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			

266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
301			
302			
303			
304			